

Gemeinde Mühlhausen

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am: Donnerstag, 24.09.2020 Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.10 Uhr

Kraichgauhalle Mühlhausen, Schulstr. 32, 69242 Mühlhausen

Vorsitzender: Bürgermeister-Stellvertreter Ewald Engelbert

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: 23

(Normalzahl der Mitglieder: 24)

Namen der nicht anwesenden ordentlichen Mitglieder:

Maier, Simona

Schriftführer: Hauptamtsleiter Günther Hotz

Sonstige Verhandlungsteilnehmer:

Bauamtsleiter Uwe Schmitt

Stv. Rechnungsamtsleiter Stefan Schuhmacher

Als Urkundspersonen wurden bestellt:

Knopf, Jochen

Krause, Martina

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden mit der Feststellung eröffnet, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 14.09.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Sitzung in der Gemeinderundschau Nr. 39 vom 24.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht wurde;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil 23 Mitglieder anwesend sind.

TOP 1: Fragen der Einwohner

Eine Bürgerin stellt fest, dass das Ratsinformationssystem unvollständig und teilweise fehlerhaft ist. Ferner fragt sie an, ob der Festplatz dauerhaft der Sozialstation zum Abstellen ihres Fuhrparks zur Verfügung gestellt wurde und ob die baulichen Veränderungen von einem Gremium beschlossen wurden. Es ist interessant zu wissen ob eine Verlegung des Basketballkorbes auf dem Festplatz geplant ist?

Ein weiterer Bürger stellt fest, dass bei größeren Fußballspielen im Wald geparkt wird.

TOP 2: Bestellung von Urkundspersonen

Bürgermeister-Stellvertreter Engelbert schlägt entsprechend der Sitzungsvorlage zu Urkundspersonen dieser Sitzung die Gemeinderäte Jochen Knopf und Martina Krause vor.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

Zu Urkundspersonen dieser Sitzung werden die Gemeinderäte Jochen Knopf und Martina Krause bestellt.

**TOP 3: Aktuelle Haushaltssituation, bedingt durch die Corona-Krise
- Sachstandsbericht**

Liquidität

| | | |
|--------------------|----------------|-----------------|
| • Stand 31.12.2019 | 3.707.067 € | |
| • Stand 18.05.2020 | 3.046.442,44 € | -660.624,56 € |
| • Stand 15.06.2020 | 2.784.674,22 € | -922.392,78 € |
| • Stand 13.07.2020 | 2.535.365,16 € | -1.171.701,84 € |
| • Stand 13.09.2020 | 3.066.630,13 € | -640.436,87 € |
| • Stand 21.09.2020 | 3.047.132,00 € | -659.935,00 € |

Gewerbesteuereinnahmen

Vorauszahlungen

| | | |
|--------------------|----------------|------------|
| • Stand 01.01.2020 | 1.699.592,00 € | |
| • Stand 18.05.2020 | 1.330.606,00 € | -368.986 € |
| • Stand 15.06.2020 | 1.427.658,00 € | -271.934 € |
| • Stand 13.07.2020 | 1.432.103,00 € | -267.489 € |
| • Stand 13.09.2020 | 1.439.312,00 € | -260.280 € |
| • Stand 21.09.2020 | 1.420.610,00 € | -278.982 € |

Nachzahlungen

| | | |
|--------------------|--------------|--------------|
| • Stand 18.05.2020 | 342.410,79 € | |
| • Stand 15.06.2020 | 313.977,78 € | -28.433,01 € |

- Stand 13.07.2020 764.907,15 €+450.929,37 €
- Stand 13.09.2020 746.412,97 €-18.494,18 €
- Stand 21.09.2020 760.742,72 €+14.329,75 €

Theoretisches Gewerbesteuerergebnis 2020

- Stand 18.05.2020 1.673.016,79 € -26.575,21 €
- Stand 15.06.2020 1.741.635,78 € +68.618,99 €
- Stand 13.07.2020 2.197.010,15 € +455.374,37 €
- Stand 13.09.2020 2.185.724,97 € -11.285,18 €
- Stand 21.09.2020 2.181.352,72 € -4.372,25 €

Ohne weitere Aussprache nimmt der Gemeinderat den Sachstandsbericht zur aktuellen Haushaltssituation zur Kenntnis. Eine formelle Beschlussfassung war nicht erforderlich.

TOP 4: Bericht von Umweltbeauftragter Jasmin Weishäupl

Bürgermeister-Stellvertreter Engelbert begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Jasmin Weishäupl, Umweltbeauftragte vom Gemeindeverwaltungsverband Rauenberg.

Gemeinderat Becker bittet darum, dass die Präsentation dem Gemeinderat zur Verfügung gestellt wird.

Gemeinderat Dr. Welker stellt fest, dass der Wald als Klimaschutzaktion widerstandsfähiger gemacht werden muss. Es stellt sich die Frage, ob mit dem Förster Herr Niederer eine Zusammenarbeit herrscht?

TOP 5: Antrag Bündnis 90/Die Grünen zur artenreicheren und ökologisch wertvolleren Gestaltung öffentlicher Grünflächen

Gemeinderätin Opluschtil dankt Frau Weishäupl für ihren Vortrag und stellt den vorliegenden Antrag der Fraktion der GRÜNEN kurz vor. Dabei hob sie die Gründe, die für die Verabschiedung des Antrags sprechen, nochmals hervor. Neben den ökologischen und mikroklimatischen Gründen, sprechen auch ästhetische und ökonomische Gründe dafür. Eine mehrjährige und standortgerechte Bepflanzung erleichtert auch dem Bauhof die Arbeit und sei weniger pflege- und kostenintensiv. Die Gemeinde soll mit „Vorbild voran gehen“ und bei der (Neu)Gestaltung der öffentlichen Grünflächen die im Antrag genannten Maßnahmen umsetzen. Dies soll sukzessive geschehen. Im Antrag gehe es um ein „commitment“, eine von Herzen kommende Selbstverpflichtung, dass Mühlhausen seinen Teil für eine artenreichere und ökologische wertvollere Umwelt in den öffentlichen Grünflächen im Ort und auf Mühlhäuser Gemarkung leisten will.

Gemeinderat Becker dankt Frau Weishäupl für ihren Vortrag. Den Antrag sollte man grundsätzlich unterstützen, um die Gemeinde weiter attraktiv zu gestalten. Jedoch wird ein Großteil des Antrages bereits gesetzlich geregelt. Hierbei sind insbesondere die Steingärten zu nennen. Dem Antrag kann zugestimmt werden.

Gemeinderätin Kretz stellt fest, dass sie sich schwertut, über den Antrag abzustimmen, da die gesetzlichen Vorgaben den Antrag ohnehin regeln. Es soll ein Konzept erstellt werden. Dies soll im Beschlussvorschlag ergänzt werden.

Gemeinderat Meid ist der Auffassung, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, Sache der Verwaltung ist. Ferner sind einige Antragspunkte im Bauordnungsrecht bereits umgesetzt.

Gemeinderat Metzger führt in seiner Stellungnahme aus: Die Kerninformation zu diesem TOP gleich zu Beginn: Die Freien Wähler werden dem Antrag von Bündnis90/Die Grünen zustimmen.

Hier noch einige erklärende Worte zu den einzelnen angesprochenen Punkten.

Bei Punkt 1 wurde auf **Verkehrinseln und die kommunalen Beete** eingegangen. Hierzu möchte ich auf meine Stellungnahme in der letzten Sitzung vor der Sommerpause verweisen. Dort ging es u.a. um das Verkehrskonzept der Ortsdurchfahrt durch den OT Rettigheim. An der südlichen Ortseinfahrt, aus Östringen kommend, war vom Planungsbüro ein breiter, mit Bäumen bepflanzter Mittelstreifen vorgesehen. Von mir wurde auf die erhöhte Unfallgefahr hingewiesen, gleichzeitig als Alternative eine Bepflanzung mit niedrigen Sträuchern und/oder Blühpflanzen angeregt. Auf diese Art hätte man, neben der Beseitigung einer Unfallgefahr, nahezu kostenneutral einen Beitrag zur biologischen Vielfalt beigetragen.

Dieser Vorschlag ist nahezu deckungsgleich mit dem heutigen Antrag.

Bei Punkt 2 geht es um den Einsatz von „**flächig aufgebracht**en Steinen“. Diese sog. Steingärten sind gemäß der Landesbauordnung bereits seit 1995 verboten, wobei die „Überprüfung“ bisher äußerst lax gehandhabt wurde. Im Juli 2020 wurde im Landtag Baden-Württemberg eine Änderung des Landesnaturschutzgesetzes verabschiedet. Dort wurde kein Verbot für Steingärten neu eingeführt, sondern es wurde explizit das bestehende Verbot bestätigt – egal ob eine Gemeinde ein Verbot im Bebauungsplan aufgeführt hat oder nicht.

Wir als Kommune müssen hier mit gutem Beispiel vorangehen und auf das gesetzeswidrige flächige Aufbringen von Steinen verzichten. Wir haben hier gegenüber der Bürgerschaft eine Vorbildfunktion!

Punkt 3 spricht die Verwendung von **heimischem Saat und Pflanzgut** an. Dies können wir nur unterstützen, haben hierbei vollstes Vertrauen in unseren Bauhofleiter Uwe Geiser. Dieser hat sich bisher immer als Experte gezeigt und wird sicherlich auch zukünftig die entsprechenden Pflanzen ausbringen.

Punkt 5 und 6 können wir zusammenfassen, denn hier geht es schlichtweg um die **Finanzierung**.

Für uns versteht es sich von selbst, dass der vorhandene Etat für solche Projekte ausgeschöpft werden sollte. Ebenfalls muss nach entsprechenden Fördermaßnahmen gesucht und diese genutzt werden

Gemeinderat Sauer ist der Auffassung, dass über den Antrag in unveränderter Form abgestimmt werden sollte.

Gemeinderat Schröder findet den Antrag begrüßenswert. Die Landesbauordnung sieht das Verbot von Steingärten vor. Es sollte auch ältere Menschen mitgenommen werden. Deshalb sollten Gespräche über die Handhabung von Steingärten geführt werden. Dem Antrag kann zugestimmt werden.

Gemeinderat Hotz will konkrete Fälle wissen, wo Fördermöglichkeiten nicht geprüft und genutzt wurden. Wenn solche nicht bekannt sind, muss dieser Punkt gestrichen werden. Zu beantragen, dass man sich an die Gesetze halte unterstelle, dass Rat und Verwaltung das bisher nicht getan hätten, wogegen man sich verwahrt. Man kann die Arbeit von Rat und Verwaltung nicht mit solchen 08/15-Selbstverständlichkeiten blockieren.

Gemeinderätin Opluschtil stellt klar, dass es sich bei dem Antrag in keinster Weise um eine Unterstellung handelt, sondern in die Zukunft gerichtet ist.

Der Gemeinderat fasst mit 17 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen folgenden

Beschluss:

Entsprechend dem vorgelegten Antrag wird die Verwaltung beauftragt,

- **Verkehrinseln und kommunale Beete mit heimischen Pflanzen und Gehölzen, d.h. z.B. mit Wildstauden, zu bepflanzen und weitgehend auf Ziersträucher zu verzichten.**
- **Beim Anlegen der Beete auf den Einsatz von flächig aufgebrachtten Steinen als Bodenbelag zu verzichten.**
- **Geeignetes Saat- und Pflanzgut zu verwenden, welches standortgerecht und heimisch ist. Nach Möglichkeit sollte dieses mehrjährig sein.**
- **Den vorhandenen Etat für solche Vorhaben zu nutzen und in die öffentlichen Grünflächen zu investieren.**
- **Fördermaßnahmen zur finanziellen Unterstützung zu prüfen und zu nutzen.**

TOP 6: Bauplatzvergabe Im Riegel 5, Mühlhausen

Die Gemeinde Mühlhausen besitzt das Grundstück im Riegel 5, Flst Nr. 8360, mit einer Fläche von 966 m² (siehe beigefügter Lageplan, Anlage 1).

Für den Bauplatz gab es mehrere Interessenten. Um die Vergabe bzw. die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern hat die Verwaltung gemäß den Beratungen im Ausschuss für Umwelt und Technik am 27.11.2019 und im Gemeinderat am 28.11.2019 eine Richtlinie zur Vergabe aufgestellt. (siehe Anlage 2). Diese wurden in der Rundschau KW. 7/2020 veröffentlicht.

Zunächst erhielten die Bauplatzinteressierten auf Anfrage bis zum 29.02.2020 die notwendigen Informationen der Gemeinde. Die Bewerbungsunterlagen konnten, nach Fristverlängerung wegen der Corona-Pandemie, bis zum 31.07.2020 eingereicht werden. Es sind 2 Bewerbungen eingegangen (siehe Anlagen 3 und 4).

Anmerkung zu den Vergabekriterien hinsichtlich der Verteilung der Prozentpunkte:

Kaufpreis zwischen 250 - 300 €/qm (50 %)

Gebot: 250 €, dann 0 %

Gebot: 275 €, dann 25 %

Gebot: 300 €, dann 50 %

2a. städtebauliche Charakter (20 %)

Wie sieht das Gebäude von außen aus und wie passt es in die Umgebung

2b+c. geplanter Gebäudeinhalt (30 %)

EG: Ärztliche Versorgung + Gesundheitsversorgung,

mind. 50 % des Gebäudes

OG + DG: barrierefreies Wohnen

Bewerber 1 erhält für den gebotenen Kaufpreis von 300 €/qm 50 Prozentpunkte.

Bewerber 2 erhält für den gebotenen Kaufpreis von 275 €/qm 25 Prozentpunkte.

Über die Vergabe der Punktzahl für den städtebaulichen Charakter und die Punktzahl für die geplanten Räumlichkeiten für die Gesundheitsfürsorge entscheidet der Gemeinderat in der Sitzung.

Gemeinderat Hotz stellt fest, dass 2 Bewerbungen vorliegen. Da Bewerber 1 das wesentlich bessere Konzept hat, was auch zu der umliegenden Bebauung besser passt, sollte Bewerber 1 genommen werden.

Gemeinderat Dr. Kau stellt fest, dass der Verkauf von gemeindeeigenen den strategischen Zielen der Gemeinde dienen muss. Außerdem müssen wir darauf achten, dass ein Verkauf einen vertretbaren Erlös ergibt. Im Riebel haben wir einen Großteil der Grundstücke bereits bebaut. Diese Bebauung erfolgte in einem modernen, frischen Stil. Es ist gut, dass wir die Entscheidung auf Basis von drei vernünftigen Kriterien treffen. Und hier können wir als GRÜNE Fraktion klar für Angebot 1 stimmen.

Der zu erzielende Kaufpreis ist mit 300 Euro an der oberen Grenze. Der Baustil integriert sich sehr gut in das bereits existierende Ensemble.

- Das geforderte Angebot wird durch den Entwurf 1 am besten abgedeckt:
 - o Mehrere Praxen für Ärzte und weitere Gesundheitsdienste
 - o Mehrere Wohnungen für behindertengerechtes Wohnen

Angebot 1 macht darüber hinaus eindeutig den professionelleren Eindruck.

Mit der Entscheidung für Option 1 geht Mühlhausen klar einen Schritt in die richtige Richtung!

Gemeinderat Meid ist der Auffassung, dass das Konzept von Bewerber 1 schlüssiger ist.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Gemeinderat vergibt den Bauplatz an den Bewerber 1.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den entsprechenden notariellen Kaufvertrag für das Grundstück Im Riegel 5 zu einem Kaufpreis von 289.800 € mit Bewerber 1 zu schließen.

- TOP 7: Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis**
7.1 Zustimmung zur Verbandssatzung
7.2 Bestellung der Gutachter für die Gemeinde Mühlhausen

7.1 Zustimmung zur Verbandssatzung

Die Gründung des Zweckverbandes Gemeinsamer Gutachterausschuss südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis und die Einholung der Satzungsgenehmigung beim Regierungspräsidium Karlsruhe wurde von den Gemeinderäten der 10 Verbandsgemeinden in ihren jeweiligen Sitzungen in

| | | |
|--------------------------------|----|----------------|
| der Großen Kreisstadt Leimen | am | 28.05.2020, |
| der Großen Kreisstadt Wiesloch | am | 01.07.2020, |
| der Stadt Walldorf | am | 16.06.2020, |
| der Gemeinde Sandhausen | am | 29.06.2020, |
| der Gemeinde St.Leon-Rot | am | 26.05.2020, |
| der Gemeinde Nussloch | am | 27.05.2020, |
| der Gemeinde Dielheim | am | 25.05.2020, |
| der Stadt Rauenberg | am | 15.06.2020, |
| der Gemeinde Mühlhausen | am | 28.05.2020 und |
| der Gemeinde Malsch | am | 26.05.2020 |

beschlossen.

Die Zweckverbandssatzung wurde dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium bittet um die Änderung bzw. Ergänzung einiger Paragraphen. Die Änderungen sind in die beiliegende Zweckverbandssatzung mit Datum vom 31.08.2020 aufgenommen worden und in der Farbe Rot dargestellt. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit soll das Wort Gemeinsamer aus dem Verbandsnamen entfernt werden. Es ist geplant die Namen aller Verbandsmitglieder in den zukünftigen Briefkopf zu integrieren.

7.2 Bestellung der Gutachter für die Gemeinde Mühlhausen

Gemäß der Zweckverbandssatzung sind durch die Gemeinde Mühlhausen zwei Gutachter für den Zweckverband zu bestellen.

Herr Paul Fuchs, Mühlhausen und Herr Eberhard Reis, Rettigheim sind langjährige ehrenamtliche Gutachter im bisherigen Gutachterausschuss des GVV Rauenberg und haben sich dazu bereit erklärt auch dem zukünftigen Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis angehören zu wollen. Die in der Zweckverbandssatzung vorgeschriebene Qualifikation ist vorhanden bzw. kann durch den Besuch von Seminaren erworben werden.

Die Gemeinderäte Dr. Ralf Kau und Bruno Sauer sind nicht anwesend und wirken an der Abstimmung nicht mit.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

7.1 Der Gemeinderat stimmt der Zweckverbandssatzung Gutachterausschuss südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis in der Fassung vom 31.08.2020 zu.

7.2 Der Gemeinderat bestellt Herrn Paul Fuchs, Mühlhausen und Herrn Eberhard Reiß, Rettigheim als Gutachter für die Gemeinde Mühlhausen beim Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss Südöstlicher Rhein-Neckar-Kreis. Herr Fuchs und Herr Reiß erbringen die erforderliche Qualifikation und weisen dies nach.

TOP 8: Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 b UStG

Der zum 1. Januar 2017 neu eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Abstimmung mit europäischem Recht. Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt.

Der Bundesrat stimmte am 05. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise“ zu, welches der Bundestag am 27. Mai 2020 beschlossen hat. Somit wird nach § 27 Absatz 22 folgender Absatz 22a eingefügt:

„(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden.“

Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“

Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 01. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wahlweise verschoben. Für alle jPdöR, die einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, erweitert sich der Verlängerungszeitraum gem. § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 01. Januar 2023 verpflichtend.

Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung an das Finanzamt ist nicht notwendig um von der Verlängerung Gebrauch zu machen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit bis 2020 nachträglich und ab 2021 im Voraus auf neues Recht umzusteigen.

Die Ausübung des Wahlrechts und damit frühere Anwendung der neuen Rechtslage führt in aller Regel zu einem höheren Bürokratieaufwand und zieht somit ggf. höhere Kosten mit sich. Auch Kosten für die Steuerberatung sind hiervon unter Umständen betroffen. Vorteilhaft ist die Anwendung somit nur sofern sich größere Vorsteuerpotentiale ergeben.

Diese Potentiale entstehen regelmäßig durch die Ausweitung der steuerpflichtigen Bereiche im Rahmen der Neuregelungen, beispielsweise bei Vermietungsleistungen, die bisher als Vermögensverwaltung und damit nicht unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 4 Abs. 1 KStG i.V.m. § 2 Abs. 3 UStG (a.F.) eingestuft wurden. Sofern in ebenjenen Bereichen nun eine Steuerpflicht entsteht, besteht auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges für laufende Aufwendungen und in manchen Fällen die Möglichkeit im Rahmen einer Vorsteuerkorrektur (§ 15a UStG) die Vorsteuer aus zurückliegenden Investitionen und Sanierungen abzuziehen.

Der Gemeinderat fasst folgenden einstimmigen

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2023 anzuwenden. Es wird kein Widerruf gegenüber dem Finanzamt gemeldet.

TOP 11: Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 23.07.2020

Bürgermeister-Stellvertreter Engelbert verweist auf die jedem Gemeinderatsmitglied zugewandene Niederschrift vom 23.07.2020. Einwendungen gegen die öffentlichen Niederschriften wurden nicht erhoben.

Zudem teilt er mit, dass im nichtöffentlichen Sitzungsteil am 23.07.2020 keine nichtöffentlichen Beschlüsse gefasst wurden.

TOP 12: Verschiedenes/ Bekanntgaben/ Fragen

Gemeinderat Becker stellt fest, dass die Situation im Schülerverkehr katastrophal ist. Deshalb die Bitte an die Gemeinde sich der Sache anzunehmen.

Gemeinderat Dr. Kau stellt fest, dass die Verwaltung zugesagt hat die Stellung der Container bei der Schule in Tairnbach nochmals zu überprüfen. Gibt es hierbei etwas Neues?

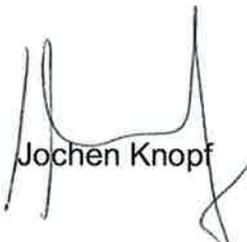
Bürgermeister-Stellvertreter Engelbert berichtet, dass noch Gesprächsbedarf besteht.

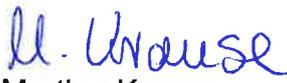
Für die Richtigkeit:


Ewald Engelbert
Bürgermeister- Stellvertreter


Günther Hotz
Schriftführer

Die Urkundspersonen


Jochen Knopf


Martina Krause